

**Gutachten Nr. 34 vom 13. März 2006 zum
Gesetzesvorschlag über die
Transsexualität, eingereicht durch Frau
Hilde Vautmans, Frau Valérie Déom, Frau
Marie-Christine Marghem und Herrn Guy
Swennen**

**Antrag auf Gutachten vom 8. Dezember 2005 von Herrn H. De Croo, Kammerpräsident,
zum Gesetzesvorschlag über die Transsexualität, eingereicht durch Frau Hilde Vautmans,
Frau Valérie Déom, Frau Marie-Christine Marghem und Herrn Guy Swennen**

A. Einleitung

Der Gesetzesvorschlag von Frau Vautmans und Konsorten (Dok. 51 0903/001 der Abgeordnetenkommer) strebt hauptsächlich eine Vereinfachung der Verwaltungsverfahren für Transsexuelle an. Es geht hier um die Änderung des Vornamens bereits bei Beginn der Hormonbehandlung und um die Änderung der Geschlechtsangabe auf ihrer Geburtsurkunde und auf ihrem Ausweis nach dem chirurgischen Eingriff, sodass diese Dokumente die neue anatomische Wirklichkeit des betreffenden Transsexuellen widerspiegeln.

Da das Gutachten des Beratenden Ausschusses für Anfang März 2006 beantragt wird, hat der Ausschuss beschlossen, sich *stricto sensu* auf den vorgeschlagenen verfahrensrechtlichen Aspekt zu beschränken. Der Ausschuss hielt es daher nicht für angebracht, näher auf die Problematik der Ätiologie und/oder der Pathogenese der Transsexualität einzugehen; *de facto* akzeptiert er somit auch die Definition so, wie sie in Artikel 2 des Gesetzesvorschlags formuliert ist.

Dieser Artikel schließt jeden, der an Intersexualität leidet, vom Anwendungsgebiet des Gesetzesvorschlags aus, was bedeutet, dass ein Intersexueller nicht von der im Gesetzesvorschlag vorgesehenen Vereinfachung der Verfahren zur Änderung des Vornamens und der Geschlechtsangabe auf der Geburtsurkunde und auf dem Ausweis profitieren wird.

Artikel 4 Ziffer 1 schließt jede Person mit genetischen Anomalien vom Anwendungsbereich des Gesetzesvorschlags aus.

Artikel 2 sieht ausdrücklich vor, dass *„diese Geschlechtsidentitätsstörung ununterbrochen und dauerhaft vorhanden sein muss, und zwar mindestens 2 Jahre lang“*. Art. 3 besagt, dass *„die Anpassung der Geschlechtsmerkmale durch eine hormonale und chirurgische Umpolung ausschließlich von einem multidisziplinären Team durchgeführt werden darf, das mindestens aus einem Psychiater, einem Endokrinologen und einem Plastikchirurgen besteht“*. Art. 61 BGB (wiedereingeführt durch Art. 12 des Gesetzesvorschlags) hält in § 2 Ziffer 2 fest, dass *besagte Person „körperlich so dem gewünschten Geschlecht angepasst worden ist, wie dies aus medizinischer Sicht möglich und verantwortbar ist“* und in Ziffer 3, *„dass die betreffende Person nicht mehr in der Lage ist, entsprechend ihrem ursprünglichen Geschlecht Kinder zu gebären oder zuzeugen“*. Der Gesetzesvorschlag sagt also nicht, ob die Geschlechtsidentitätsstörung zwei Jahre anhalten muss, ehe eine Hormonbehandlung oder ein chirurgischer Eingriff stattfinden darf, oder ob das eine und/oder das andere bereits während dieses Zeitraums erlaubt ist.

Wegen der kurzen Zeitspanne, über die der Ausschuss verfügte, um in dieser Materie ein Gutachten abzugeben, hat er sich nicht dazu geäußert, ob es angebracht ist, in

Gesetzestexten festzulegen, welche medizinischen Verfahren bei bestimmten Krankheiten anzuwenden sind. Es scheint, als vertraue der Gesetzgeber hier der Ärzteschaft und ihrer guten Praxis. Angesichts der Schwere des Eingriffs betonen die Ausschussmitglieder, es sei eminent wichtig, die betreffende Person auf den unumkehrbaren Aspekt eines Geschlechtswechsels hinzuweisen; diese dürfe auch nicht an eindeutigen psychiatrischen Erkrankungen leiden.

B. Ethische Argumente

1. Der Gesetzesvorschlag erkennt Personen, die an einer dauerhaften Geschlechtsidentitätsstörung leiden, implizit das Recht zu, ihre sexuellen Merkmale auf hormonalem oder chirurgischem Weg mit dem gewünschten Geschlecht in Einklang zu bringen. Dadurch akzeptiert er also, dass der Transsexuelle eine Ausnahme zum Rechtsprinzip bildet, nach dem über Personen nicht verfügt werden darf. Aus ethischer Sicht mag das Interesse, das unsere westliche Gesellschaft bereits sehr früh dem sexuellen Rollenspiel beimisst, bedauerlich sein; die Leiden derjenigen, die es nicht schaffen, bei diesem Spiel mitzumachen, sind aber auch nicht zu verleugnen. Genauso wenig kann von der Hand gewiesen werden, dass einige unter ihnen einen Geschlechtswechsel als die beste Lösung für ihr Problem halten, wodurch diese aus ethischer Sicht annehmbar wird.

2. Von dem Augenblick an, wo man über entsprechende technische Mittel verfügt, um das anatomische Geschlecht so gut es geht mit dem gewünschten Geschlecht in Einklang zu bringen und aus ethischer Sicht keine Bedenken bestehen, scheint es angebracht, das Verfahren zur Änderung des Vornamens und der Angabe des Geschlechts in den Personenstandsregistern und auf dem Ausweis zu vereinfachen. Wenn sich jemand ausdrücklich für eine (nicht ungefährliche) Hormonbehandlung oder für einen chirurgischen Eingriff (der keine Lappalie ist) entschieden hat, steht es außer Zweifel, dass es dieser Person eminent wichtig ist, sich in einem anderen Geschlecht als dem ursprünglichen zu entfalten. Die Ablehnung des Namens- oder Geschlechtswechsels durch das Standesamt würde diese Person zwingen, weiter mit der Last einer administrativen Identität zu leben, die ihren Geschlechtsmerkmalen nicht entspricht, wo doch die Diagnose der Transsexualität eine extrem hohe Sensibilität dieser Person für diesen Aspekt gezeigt hat.

C. Juristische Überlegungen

In dieser Hinsicht kann der Gesetzesvorschlag von Frau Vautmans und Konsorten nur begrüßt werden, weil er operierten Transsexuellen die Möglichkeit gibt, ihre Personenstandsunterlagen mit ihrem neuen Geschlecht in Einklang zu bringen, statt

ihnen lange und kostspielige Verfahren zur Änderung ihres Vornamens und ihres Personenstandes aufzuzwingen.

Der Gesetzesvorschlag entspricht übrigens der Empfehlung 1117 des Europarates aus dem Jahre 1989, die die Mitgliedstaaten in Art. 11 auffordert, *„diese Materie durch einen Gesetzestext zu regeln, nach dem bei unumkehrbarer Transsexualität*

a. die Angabe über das Geschlecht des Betreffenden im Geburtenregister und in seinen Ausweispapieren geändert werden müsste;

b. die Änderung des Vornamens erlaubt werden müsste; ...“

Die Empfehlung des Europarates verweist auf eine EntschlieÙung des Europaparlaments vom 12. September 1989, die den Rat bat, eine Vereinbarung zum Schutz der Transsexuellen verfassen.

Wir erinnern uns auch daran, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in einem Entscheid vom 25. März 1992 den französischen Staat wegen des VerstoÙes gegen Artikel 8 des Europäischen Vertrags für Menschenrechte verurteilt hat; dieser hatte sich geweigert, den Vornamen und den Personenstand eines operierten Transsexuellen zu ändern. Dieser Artikel besagt, dass *„jeder das Recht auf Achtung seiner Privatsphäre, seines Familienlebens, seines Hauses, seiner Korrespondenz (hat)“*.

Der „Goodwin“-Entscheid des Europäische Gerichtshofs für Menschenrechte vom 11. Juli 2002 hält in § 90 übrigens fest, *„dass die Möglichkeit, die Transsexuelle im 21. Jahrhundert haben, das Recht auf persönliche Entfaltung und körperliche und moralische Unversehrtheit voll und ganz wie ihre Mitbürger zu genießen, nicht wie eine kontroverse Frage betrachtet werden kann, die Zeit erfordert, damit besser verstanden werden kann, was auf dem Spiel steht“*. *Diese beiden Entscheide deuten auf eine Entwicklung in der Haltung des Gerichtshofes zu dieser Problematik hin, an die der Gesetzesvorschlag anknüpft.*

Die Zurückhaltung bestimmter Länder bei der Änderung des Personenstandes von Transsexuellen durch Anpassung ihrer Geburtsurkunde wurde traditionell mit dem Allgemeinwohl begründet, insbesondere mit der allgemeinen Organisation des Meldewesens. Wenn in unserem Land das neue Geschlecht eines Transsexuellen nach einem Urteil am Rande der Geburtsurkunde eingetragen wurde, war nicht ausgeschlossen, dass das ursprüngliche Geschlecht auf Auszügen aus dem Geburtenregister immer noch angegeben wurde. Dies ermöglichte dem potenziellen Partner, gegebenenfalls festzustellen, dass die Person, die er heiraten wollte, genetisch vom selben Geschlecht war wie er selbst, was für den Betroffenen unvermeidlich zu Problemen führte.

Während Art. 61 § 3 BGB in der durch Artikel 12 des Gesetzesvorschlags von Vautmans und Konsorten wieder hergestellten Fassung besagt, dass *„der Standesbeamte (ohne*

Aufschub) den Geschlechtswechsel am Rande der Geburtsurkunde vermerkt“, sieht Artikel 45 § 1 BGB in der durch Artikel 11 des Gesetzesvorschlags abgeänderten Fassung ausdrücklich vor: „In Auszügen aus Geburtsregistern, die in Anwendung von Artikel 61 geändert wurden, wird weder das ehemalige Geschlecht noch der Geschlechtswechsel erwähnt. In diesen Auszügen wird nur das neue Geschlecht angegeben.“

Der Gesetzesvorschlag geht also in die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vorgegebene Richtung; dessen Präsident, L. Wildhaber, sagte bei der Eröffnung des Gerichtsjahres am 23. Januar 2003: „Von einer Gesellschaft darf vernünftigerweise erwartet werden, dass sie gewisse Nachteile in Kauf nimmt, damit bestimmte Personen in Würde leben können und die von ihnen unter großen Leiden gewählte sexuelle Identität respektiert wird. Mit anderen Worten stellt das eingeforderte individuelle Interesse keine übermäßige oder unverträgliche Belastung im Vergleich zum Interesse der Gesellschaft im Allgemeinen dar“.

In unserem Land scheint die öffentliche Ordnung um so weniger durch die Möglichkeit bedroht, dass Transsexuelle ihr Geschlecht auf ihrer Geburtsurkunde ändern dürfen – selbst als sie vor ihrem Geschlechtswechsel verheiratet waren –, als der Gesetzgeber Eheschließungen zwischen Personen ein und desselben Geschlechts inzwischen erlaubt hat. Die Ehebande können daher nach dem Geschlechtswechsel eines der Partner bestehen bleiben. Von der Forderung, die Ehe aufzulösen, damit der Personenstand des Transsexuellen geändert werden kann, kann somit auch keine Rede mehr sein.

D. Vorschlag zur Ausdehnung des Anwendungsbereichs

Die Ausschussmitglieder wundern sich allerdings über die Bestimmung in Artikel 4 des Gesetzesvorschlags, der den Anwendungsbereich auf Transsexuelle beschränkt, die weder an körperlicher Intersexualität noch an genetischen Anomalien leiden.

In den seltenen Fällen, in denen Intersexualität vorkommt, beschließen die Eltern willkürlich über das Geschlecht des Kindes – oft in Absprache mit dem Psychiater. Diese Entscheidung beruht auf der Einschätzung, welche Entfaltungsmöglichkeiten das Kind in dem ausgesuchten Geschlecht hat, mit oder ohne korrigierende Behandlungen oder chirurgische Eingriffe. Selbstverständlich werden die Gerichte im Falle eines Irrtums bei dieser Geschlechtszuweisung eine Änderung des Familienstands problemlos akzeptieren, insofern ärztliche Atteste vorliegen. Die Ausschussmitglieder verstehen nicht, warum die Vereinfachung der Verfahren zur Änderung des Vornamens und zur Angabe des Geschlechts für den Personenstand den Intersexuellen vorenthalten werden sollte. Sie sind der Meinung, dass Letztere genauso wie Transsexuelle von der Vereinfachung der Verwaltungsformalitäten

profitieren sollen, wenn sie entsprechende ärztliche Atteste vorlegen können, die die beantragte Geschlechtsänderung rechtfertigen.

Übrigens betrachten bestimmte Ärzte Personen mit einem Klinefelter-Syndrom als Intersexuelle, während andere sie als Transsexuelle mit einem Klinefelter-Syndrom einstufen. Wie dem auch sei, die Mitglieder des Beratenden Ausschusses meinen, dass Personen mit einem Klinefelter-Syndrom, die das Geschlecht wechseln möchten, genauso gut die Möglichkeit haben müssen, von der administrativen Vereinfachung bei der Änderung des Vornamens und des Personenstandes zu profitieren, so wie es der Gesetzesvorschlag vorsieht.

E. Schlussfolgernd sind die Ausschussmitglieder der Auffassung, dass der Gesetzesvorschlag von Frau Vautmans und Konsorten aus ethischer Sicht gerechtfertigt ist. Sie bedauern jedoch, dass der Vorschlag Personen, die an Intersexualität oder am Klinefelter-Syndrom leiden, nicht in den Genuss derselben Vereinfachung der Verwaltungsverfahren kommen lässt.

Das Gutachten wurde im verkleinerten Ausschuss 2006/3, der wie folgt zusammengesetzt war:

Vorsitzende	Berichterstatter	Mitglieder	Vorstandsmitglied
M. Roelandt	M. Roelandt	F. Caeymaex	P. Schotsmans
S. Friart		T. Dehaene	
		G. Genicot	
		F. Rubens	
		G. Verdonk	

Mitglied des Sekretariats

L. Dejager

Die Arbeitsunterlagen des verkleinerten Ausschusses 2006/3, Fragen, persönliche Eingaben der Mitglieder, Sitzungsprotokolle, eingesehene Dokumente, werden als „Annexes 2006/3“ im Dokumentationszentrum des Ausschusses aufbewahrt, wo sie eingesehen und kopiert werden können.